

Schriften zum Internationalen Recht

---

Band 228

**Reine Vermögensschäden  
im Europäischen Internationalen  
Deliktsrecht**

Zuständigkeit und anwendbares Recht

Von

Hannes Meyle



Duncker & Humblot · Berlin

HANNES MEYLE

Reine Vermögensschäden  
im Europäischen Internationalen Deliktsrecht

Schriften zum Internationalen Recht

Band 228

# Reine Vermögensschäden im Europäischen Internationalen Deliktsrecht

Zuständigkeit und anwendbares Recht

Von

Hannes Meyle



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt und elektronisch veröffentlicht mit Unterstützung  
der Juristischen Fakultät der Universität Genf



**UNIVERSITÉ  
DE GENÈVE**

FACULTÉ DE DROIT

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Genf  
hat diese Arbeit im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf  
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0720-7646  
ISBN 978-3-428-18242-8 (Print)  
ISBN 978-3-428-58242-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Diese Arbeit wurde in den Jahren 2015 bis 2020 verfasst und im Mai 2020 von der Universität Genf als Dissertation angenommen. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur befinden sich auf dem Stand September 2020.

Mein höchster Dank gilt meinem Doktorvater Professor Thomas Kadner Graziano. Von ihm stammt der Vorschlag für das Thema, dessen Anspruch, Relevanz und Aktualität mich bis zum Abschluss der Dissertation zu höchstem Einsatz motivierten. Ich bedanke mich für die wertvollen Anregungen bei der Betreuung der Dissertation und für die wunderbaren Jahre am Lehrstuhl für Europäisches und Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Genf.

Weiter möchte ich mich bei meinem Zweitgutachter Professor Gian Paolo Romano für dessen inspirierende Diskussionen und für die Unterstützung bei der Publikation meiner Arbeit bedanken. Schließlich danke ich herzlich den weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission, Dekan Professor Bénédict Foëx, Professor Jan von Hein und Professorin Astrid Stadler, für die spannende Disputation.

Bedanken möchte ich mich auch bei allen Kollegen, mit denen ich während meiner Zeit an der Universität Genf zusammen arbeiten durfte. Namentlich genannt seien insbesondere Clément Bachmann, Christopher Booth, Vito Bumbaca, Natalia Henczel, Nikolas Hertel, Patrick Keinert, Adeline Michoud, Rachel Ngo Ntomp, Azadi Öztürk, Gabrielle Peressin und Michel Reymond. Sowohl an die Arbeitsatmosphäre am Lehrstuhl als auch an die gemeinsamen Erlebnisse außerhalb der Universität werde ich mich immer gern erinnern.

Schließlich möchte ich mich bei meinen Eltern bedanken, die mir meine Ausbildung ermöglicht haben und auf deren Unterstützung ich während aller Höhen und Tiefen zählen konnte. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Genf, im Januar 2021

*Hannes Meyle*



# Inhaltsübersicht

<b>Einleitung</b> .....	21
-------------------------	----

## *Kapitel 1*

<b>Reine Vermögensschäden. Beschreibung und materiellrechtliche Behandlung</b>	26
A. Erläuterung und Abgrenzung .....	26
B. Beispielfälle reiner Vermögensschäden .....	27
C. Rechtsordnungsübergreifende Betrachtung .....	28

## *Kapitel 2*

<b>Vermögensdelikte in grenzüberschreitenden Konstellationen. Tatortprinzip</b>	33
A. Legislativer Ausgangspunkt für mitgliedstaatliche Gerichte .....	33
B. Nationale Rechtsordnungen .....	48

## *Kapitel 3*

<b>Status quo des Untersuchungsgegenstandes</b>	52
A. Zuständigkeit .....	52
B. Anwendbares Recht .....	63
C. Zwischenergebnis .....	66

## *Kapitel 4*

<b>Methode und Gang der Untersuchung</b>	67
--	----

## *Kapitel 5*

<b>Lokalisierung grenzüberschreitender Vermögensdelikte in der Rechtsprechung. Fallgruppenbetrachtung</b>	70
A. Informationsdelikte .....	70
B. Untreuedelikte .....	145



C. Prospekthaftungsfälle .....	163
D. Unerlaubtes Erbringen von Finanzdienstleistungen .....	206
E. Rating .....	224
F. Kartellrecht .....	243
G. Sonstige Fälle .....	285

### *Kapitel 6*

<b>Zusammenfassung der Ergebnisse</b> .....	326
A. Rechtsprechungsanalysen .....	326
B. Position der Rechtswissenschaft .....	327
C. Eigene Position .....	328
D. Schlussfolgerungen in Thesenform .....	331

### *Kapitel 7*

<b>Regelungsvorschläge</b> .....	332
A. Zuständigkeit .....	332
B. Koordinationsrecht .....	334
<b>Entscheidungsverzeichnis</b> .....	337
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	341
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	357

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	21
------------------	----

## *Kapitel 1*

<b>Reine Vermögensschäden. Beschreibung und materiellrechtliche Behandlung</b>	26
A. Erläuterung und Abgrenzung .....	26
B. Beispielfälle reiner Vermögensschäden .....	27
C. Rechtsordnungsübergreifende Betrachtung .....	28
I. Gemeinsamkeiten .....	29
II. Unterschiede .....	30
III. Zusammenfassung .....	31

## *Kapitel 2*

<b>Vermögensdelikte in grenzüberschreitenden Konstellationen. Tatortprinzip</b>	33
A. Legislativer Ausgangspunkt für mitgliedstaatliche Gerichte .....	33
I. Zuständigkeit .....	34
1. Systematik der Zuständigkeitsregeln .....	34
2. Besonderer deliktischer Gerichtsstand: Art. 7 Nr. 2 Brüssel I-VO .....	35
a) Sinn und Zweck des besonderen Gerichtsstandes .....	36
b) Auslegung: Ubiquitätsprinzip .....	37
c) Terminologie .....	39
3. Art. 5 Nr. 3 Luganer Übereinkommen .....	40
II. Koordinationsrecht: Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO .....	41
1. Systematik .....	41
2. Sinn und Zweck der Tatortanknüpfung .....	42
3. Auslegung .....	43
4. Terminologie .....	43
III. Verhältnis zwischen Art. 7 Nr. 2 Brüssel I-VO und Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO .....	44
1. Erwägungsgründe .....	44
2. Unterschiedliche Zielsetzungen der Rechtsgebiete .....	45

3. Rechtspraktische Gründe .....	46
4. Zwischenergebnis .....	47
B. Nationale Rechtsordnungen .....	48
I. Zuständigkeit .....	48
II. Koordinationsrecht .....	49

### *Kapitel 3*

<b>Status quo des Untersuchungsgegenstandes</b>	52
A. Zuständigkeit .....	52
I. Abgrenzung zwischen Erstscha- den und Folgeschäden im Vermögen des Geschä- digten .....	52
II. Grenzüberschreitende Vermögensdelikte: Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes .....	53
1. Kronhofer .....	54
2. Kolassa .....	55
3. CDC .....	56
4. Universal Music .....	58
5. Löber .....	60
III. Zwischenergebnis .....	61
B. Anwendbares Recht .....	63
I. Übertragung der zuständigkeitsrechtlichen Rechtsprechung .....	63
II. Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte .....	65
III. Rechtswissenschaft .....	65
C. Zwischenergebnis .....	66

### *Kapitel 4*

<b>Methode und Gang der Untersuchung</b>	67
--	----

### *Kapitel 5*

<b>Lokalisierung grenzüberschreitender Vermögensdelikte in der Rechtsprechung. Fallgruppenbetrachtung</b>	70
A. Informationsdelikte .....	70
I. Beschreibung der Fallgruppe .....	70
1. Beispiele .....	72

2. Abgrenzung .....	72
II. Rechtsprechungsanalyse .....	73
1. Deutschland .....	73
a) Reichsgericht, 23. September 1887: Empfangsort von Informationen .....	73
b) Reichsgericht, 20. November 1888: Ort der Abfassung der Auskunft .....	74
c) Bundesgerichtshof, 20. Dezember 1963: Etablierung des Ubiquitätsprinzips .....	76
d) Bundesgerichtshof, 25. November 1993: Ort der Irrtumserregung und/oder Vermögensverfügung .....	78
e) Bayerisches Oberstes Landesgericht, 27. März 2003: Schadenseintrittsort .....	79
f) Oberlandesgericht Nürnberg, 8. März 2006: Schadenseintrittsort .....	81
g) Oberlandesgericht Köln, 5. April 2005: Handlungszurechnung .....	82
h) Oberlandesgericht Köln, 25. Oktober 2007: Ort des Abschlusses einer Vereinbarung und/oder einer Geldübergabe .....	84
i) Oberlandesgericht Koblenz, 25. Juni 2007: Ubiquitäres Tatortverständnis .....	85
j) Bundesgerichtshof, 6. November 2007: Handlungszurechnung, lex fori .....	86
k) Oberlandesgericht Hamm, 30. März 2009: Unterlassungsort .....	88
l) Zwischenergebnis zur Rechtsprechung in Deutschland .....	89
2. Schweiz .....	90
a) Bundesgericht, 2. November 1998: Abgrenzbarkeit betroffener Vermögens- teile .....	91
b) Bundesgericht, 3. Februar 2000: Ort des täuschungsbedingten Vertrags- schlusses .....	93
c) Bundesgericht, 5. Juni 2008: Wohnsitz des Geschädigten .....	94
d) Zwischenergebnis zur Rechtsprechung in der Schweiz .....	96
3. England .....	96
a) Court of Appeal, 7. November 1978 – Diamond .....	96
b) High Court of Justice, 25. Januar 1988 – Minster Investments .....	97
c) High Court of Justice, 7. Juli 1998 – Domicrest .....	98
d) High Court of Justice, 24. November 1999 – Raiffeisen Zentral Bank .....	100
e) High Court of Justice, 1. Februar 2001 – Alfred Dunhill Ltd .....	101
f) High Court of Justice, 1. März 2006 – Newsat Holdings Ltd .....	102
g) High Court of Justice, 19. Februar 2009 – Maple Leaf .....	103
h) High Court of Justice, 23. November 2012 – Barclay-Watt .....	104
i) High Court of Justice, 8. September 2016 – Eurasia .....	105
j) Zwischenergebnis zur Rechtsprechung in England .....	107
4. Nordirland: High Court of Justice, 10. Juni 2015 – Boyd v. Stott .....	109
5. Europäischer Gerichtshof .....	110
a) Kronhofer .....	110
b) Melzer .....	111
c) Zwischenergebnis zur Rechtsprechung des EuGH .....	113
6. Ergebnisse der Rechtsprechungsanalyse .....	113

III. Generelle Eignung der Tatortanknüpfung für die Lokalisierung grenzüberschreitender Informationsdelikte .....	114
1. Handlung des Schädigers .....	114
a) Argumente für eine Anknüpfung an den Handlungsort .....	115
aa) Zuständigkeit .....	115
bb) Anwendbares Recht .....	116
b) Argumente gegen eine Anknüpfung an den Handlungsort .....	117
aa) Zuständigkeit .....	117
bb) Anwendbares Recht .....	119
c) Zwischenergebnis .....	120
2. Selbstschädigende Handlung des Empfängers einer fehlerhaften Information .....	121
3. Vermögensschaden .....	123
a) Konkretisierung des Vermögensschadens .....	123
b) Zuständigkeitsrechtliche Argumente gegen eine Anknüpfung an Vermögensteile .....	125
c) Koordinationsrechtliche Argumente gegen eine Anknüpfung an Vermögensteile .....	126
d) Zwischenergebnis: Anknüpfung an den Vermögensschaden .....	127
4. Zwischenergebnis: Generelle Eignung der Tatortanknüpfung .....	127
IV. Alternativen zur Tatortanknüpfung bei grenzüberschreitenden Informationsdelikten .....	128
1. Gerichtliche Zuständigkeit .....	128
a) Einzelfallbetrachtung .....	128
b) Handlungszentrale des Schädigers .....	130
c) Vermögenszentrale des Geschädigten .....	132
d) Einschränkung des besonderen deliktischen Gerichtsstandes .....	134
e) Zwischenergebnis .....	136
2. Anwendbares Recht .....	136
a) Einzelfallbetrachtung .....	136
aa) Einzelfallbetrachtung nach aktuellem Koordinationsrecht .....	137
bb) Argumente für eine weitergehende Einzelfallbetrachtung .....	139
cc) Argumente gegen eine weitergehende Einzelfallbetrachtung .....	141
dd) Zwischenergebnis .....	142
b) Handlungszentrale des Schädigers .....	142
c) Vermögenszentrale des Geschädigten .....	143
d) Zwischenergebnis .....	144
V. Stellungnahme und Ergebnis Informationsdelikte .....	144
B. Untreuedelikte .....	145
I. Beschreibung der Fallgruppe .....	145
1. Beispiele .....	145

2. Abgrenzung .....	146
II. Rechtsprechungsanalyse .....	147
1. Deutschland .....	147
a) Oberlandesgericht Stuttgart, 6. Juli 1998 .....	147
b) Bundesgerichtshof, 6. November 2007 .....	148
c) Oberlandesgericht Köln, 24. März 2010 .....	149
d) Zwischenergebnis zur Rechtsprechung in Deutschland .....	150
2. Schweiz .....	150
a) Bundesgericht, 10. Mai 2000 .....	150
b) Bundesgericht, 15. Juni 2004 .....	151
c) Bundesgericht, 10. Februar 2009 und 26. März 2009 .....	152
d) Bundesgericht, 19. März 2015 .....	153
e) Zwischenergebnis zur Rechtsprechung in der Schweiz .....	154
3. Ergebnisse der Rechtsprechungsanalyse .....	155
III. Generelle Eignung der Tatortanknüpfung .....	155
1. Vereinbarung zwischen Schädiger und Geschädigtem .....	155
a) Zuständigkeitsrecht .....	155
b) Koordinationsrecht .....	156
c) Zwischenergebnis .....	156
2. Handlung des Schädigers .....	156
3. Belegenheit des Vermögens zum Zeitpunkt der unerlaubten Handlung .....	156
4. Zwischenergebnis .....	157
IV. Alternativen zur Tatortanknüpfung .....	157
1. Zuständigkeitsrecht: Einschränkung der besonderen deliktischen Zuständigkeit .....	157
2. Koordinationsrecht .....	157
a) Akzessorische Anknüpfung .....	158
b) Wohnort des Geschädigten .....	158
V. Gleichbehandlung von Untreue- und Informationsdelikten .....	158
1. Problematische Abgrenzung zwischen Untreue- und Informationsdelikten .....	159
2. Gleichzeitige Vornahme von Informations- und Untreuedelikten .....	161
3. Zwischenergebnis .....	162
VI. Stellungnahme und Ergebnis Untreuedelikte .....	162
C. Prospekthaftungsfälle .....	163
I. Beschreibung der Fallgruppe .....	163
1. Rechtlicher Rahmen .....	164
2. Beispiele .....	166
3. Abgrenzung .....	166

II. Rechtsprechungsanalyse .....	166
1. Europäischer Gerichtshof .....	167
a) Kolassa .....	167
b) Löber .....	170
c) Zwischenergebnis zur Rechtsprechung des EuGH .....	173
2. Österreich: Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung .....	173
III. Generelle Eignung der Tatortanknüpfung .....	174
1. Anknüpfung an den Prospekt .....	174
a) Erstellung des Prospekts .....	174
b) Erstmalige Veröffentlichung des Prospekts .....	175
2. Anlageentscheidung .....	175
3. Eingehen einer rechtlich bindenden Verpflichtung .....	176
4. Belegenheit von Wertpapieren .....	177
5. Anknüpfung an betroffene Bankkonten .....	177
a) Zuständigkeit .....	178
b) Koordinationsrecht .....	179
c) Zwischenergebnis .....	180
6. Marktanknüpfungen .....	180
a) Argumente für eine Berücksichtigung des Marktes .....	180
aa) Zuständigkeit .....	180
bb) Koordinationsrecht .....	180
b) Vereinbarkeit von Marktanknüpfungen mit der Tatortregel .....	181
aa) Zuständigkeit .....	181
bb) Koordinationsrecht .....	182
c) Zwischenergebnis zur Marktanknüpfung .....	184
7. Zwischenergebnis zur Eignung der Tatortanknüpfung .....	184
IV. Alternativen zur Tatortanknüpfung .....	184
1. Prospektbilligung .....	184
a) Zuständigkeit .....	184
b) Koordinationsrecht .....	186
c) Zwischenergebnis .....	189
2. Sitz des Emittenten .....	190
3. Wohnsitz des geschädigten Anlegers .....	191
4. Einzelfallbetrachtung .....	192
a) Zuständigkeit .....	192
b) Koordinationsrecht .....	193
c) Zwischenergebnis .....	194
5. Marktanknüpfung .....	194
a) Auswirkungsprinzip .....	195
b) Zielmarktausrichtung des Emittenten .....	197

- c) Vertragsschluss . . . . . 198
    - d) Ort der Zulassung der Wertpapiere . . . . . 198
    - e) Kombinationslösung . . . . . 199
    - f) Zwischenergebnis . . . . . 201
  - 6. Kombination aus Prospektnotifizierung und Anlegerwohnsitz . . . . . 201
    - a) Zuständigkeit . . . . . 202
    - b) Koordinationsrecht . . . . . 202
    - c) Zwischenergebnis . . . . . 204
- V. Stellungnahme und Ergebnis Prospekthaftungsfälle . . . . . 204

D. Unerlaubtes Erbringen von Finanzdienstleistungen . . . . . 206

- I. Beschreibung der Fallgruppe . . . . . 206
  - 1. Rechtlicher Rahmen . . . . . 206
  - 2. Beispiele . . . . . 207
  - 3. Abgrenzung . . . . . 208
- II. Rechtsprechungsanalyse . . . . . 209
  - 1. Bundesgerichtshof, 23. März 2010, 29. Juni 2010, 29. Juni 2010 . . . . . 209
  - 2. Oberlandesgericht München, 17. April 2012 . . . . . 210
  - 3. Oberlandesgericht Hamm, 18. Juli 2013 . . . . . 211
  - 4. Oberlandesgericht Brandenburg, 27. März 2014 . . . . . 211
  - 5. Bundesgerichtshof, 24. Juni 2014 . . . . . 212
  - 6. Bundesgerichtshof, 7. Juli 2015 . . . . . 213
  - 7. Bundesgerichtshof, 18. Oktober 2016 . . . . . 214
  - 8. Zwischenergebnis zur deutschen Rechtsprechung . . . . . 215
- III. Generelle Eignung der Tatortanknüpfung . . . . . 215
  - 1. Handlungsort . . . . . 215
  - 2. „Handlungswirkungsort“ . . . . . 216
  - 3. Ort von Vertragsschlüssen . . . . . 217
  - 4. Geldüberweisung oder Bargeldübergabe . . . . . 217
  - 5. Zwischenergebnis . . . . . 217
- IV. Alternativen zur Tatortanknüpfung . . . . . 218
  - 1. Einzelfallbetrachtung . . . . . 218
  - 2. Wohnsitz des geschädigten Anlegers . . . . . 219
  - 3. Marktanknüpfung . . . . . 219
    - a) Argumente für eine Marktanknüpfung . . . . . 219
    - b) Konkretisierung der Marktanknüpfung . . . . . 220
    - c) Gleichlauf zwischen regulatorischen Vorschriften, gerichtlicher Zuständigkeit und Haftungsrecht . . . . . 221
    - d) Zwischenergebnis . . . . . 222
  - 4. Kombination aus Marktanknüpfung und Anlegerwohnsitz . . . . . 222
    - a) Zuständigkeit . . . . . 222



b) Koordinationsrecht .....	223
c) Zwischenergebnis .....	223
V. Stellungnahme und Ergebnis: Unerlaubtes Erbringen von Finanzdienstleistungen	223
E. Rating .....	224
I. Beschreibung der Fallgruppe .....	224
1. Rechtlicher Rahmen .....	226
2. Beispiele .....	230
3. Abgrenzung .....	232
II. Keine einschlägige Rechtsprechung .....	232
III. Generelle Eignung der Tatortanknüpfung .....	233
1. Handlungsort .....	233
2. Veröffentlichung von Ratingbeurteilungen .....	233
3. Belegenheit von Vermögensteilen .....	234
4. Vermögenszentrale des Geschädigten .....	234
a) Zuständigkeit .....	234
b) Koordinationsrecht .....	235
5. Zwischenergebnis .....	236
IV. Alternativen zur Tatortanknüpfung .....	236
1. Zuständigkeit .....	236
a) Erfordernis einer besonderen Zuständigkeitsregel .....	236
b) Möglichkeiten der Anknüpfung .....	238
aa) Ausschließliche Anknüpfung an die Marktaufsichtsbehörde ESMA ...	238
bb) Marktanknüpfung .....	239
cc) Anknüpfung an den Registrierungsort der Tochtergesellschaft .....	239
dd) Zwischenergebnis .....	240
2. Koordinationsrecht .....	240
a) Schadensersatzansprüche gegenüber Agenturen mit Sitz in Drittstaaten ...	241
b) Schadensersatzansprüche gegenüber Agenturen mit Sitz in der Europäischen Union .....	241
3. Zwischenergebnis .....	241
V. Stellungnahme und Ergebnis: Rating .....	242
F. Kartellrecht .....	243
I. Beschreibung der Fallgruppe: Kartelldeliktsrecht .....	245
1. Beispiele .....	245
2. Rechtlicher Rahmen .....	246
3. Abgrenzung .....	249
a) Schadensersatz in kollektiven Rechtsschutzverfahren .....	249
b) Lauterkeitsrecht .....	250

II. Rechtsprechungsanalyse des Europäischen Gerichtshofes .....	252
1. CDC .....	252
2. flyLAL .....	254
3. Tibor-Trans .....	257
4. Zwischenergebnis .....	258
III. Zuständigkeit: Generelle Eignung der Tatortanknüpfung .....	259
1. Gründungsort des Kartells .....	260
2. Ort von Kartellabsprachen .....	261
3. Umsetzungshandlungen .....	262
4. Betroffene Vermögensteile der Kartellgeschädigten .....	264
5. Sitz des jeweiligen Kartellgeschädigten .....	265
6. Zwischenergebnis .....	267
IV. Zuständigkeit: Alternativen zur Tatortanknüpfung .....	267
1. Einschränkung der Tatortanknüpfung .....	267
2. Marktanknüpfung .....	268
a) Dogmatischer Hintergrund .....	269
b) Kohärenz mit dem Koordinationsrecht .....	269
c) Definition des betroffenen Marktes .....	270
d) Keine Übertragung der Rechtsprechung zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen .....	271
e) Vervielfältigung der Gerichtsstände .....	272
aa) Forum shopping .....	273
bb) Argumente gegen eine Vervielfältigung der Gerichtsstände .....	273
f) Zwischenergebnis .....	274
3. Kombination: Marktortanknüpfung und individueller Schaden .....	274
a) Praktikabilität .....	275
b) Universalität .....	276
c) Rechtfertigung einer Abweichung von der zuständigkeitsrechtlichen Systematik .....	277
d) Kohärenz zwischen Zuständigkeits- und Koordinationsrecht .....	278
4. Zwischenergebnis .....	278
V. Koordinationsrecht: Anpassung von Artikel 6 Absatz 3 Rom II-VO .....	278
1. Koordinationsrechtliche Mosaikbetrachtung .....	279
a) Gehalt des Artikels 6 Absatz 3 Rom II-VO .....	279
b) Nachteile einer koordinationsrechtlichen Mosaikbetrachtung .....	280
c) Ausschluss des Mosaikprinzips: Umsetzung .....	281
2. Weitere redaktionelle Änderungen .....	281
a) Kritikpunkte .....	282
b) Abhilfe nicht (mehr) notwendig .....	283
c) Berücksichtigung der Kritikpunkte .....	283

3. Zwischenergebnis .....	284
VI. Stellungnahme und Ergebnis: Kartellrecht .....	284
G. Sonstige Fälle .....	285
I. Rechtsprechungsanalyse .....	285
1. Europäischer Gerichtshof .....	285
a) DFDS Torline .....	286
b) Austro Mechana; Umsetzung durch den OGH Wien .....	288
aa) Kritik des EuGH-Urteils .....	291
bb) Kritik des OGH-Beschlusses .....	292
cc) Zwischenergebnis .....	294
c) Universal Music .....	296
d) Verein für Konsumenteninformation .....	297
e) Zwischenergebnis zur Rechtsprechung des EuGH .....	298
2. Nationale Gerichte .....	298
a) Fälschliche Anwendung von Artikel 5 Nr. 3 Brüssel I-VO a.F. ....	299
b) Verleitung zum Vertragsbruch .....	299
c) Bruch von Gerichtsstandsvereinbarungen .....	301
d) Conspiracy by unlawful means .....	303
e) Durch Spielsucht verursachter Vermögensschaden .....	306
f) Negative Feststellungsklagen am besonderen deliktischen Gerichtsstand ...	308
aa) BGE 133 III 282: Erfordernis der besonderen Sachnähe im Einzelfall	308
bb) BGE 145 III 303: Aufgabe der einzelfallbezogenen Prüfung der Sach-	
nähe .....	310
cc) Zwischenergebnis und Stellungnahme: Negative Feststellungsklagen	311
3. Zwischenergebnis zur Rechtsprechung nationaler Gerichte .....	312
II. Generelle Eignung der Tatortanknüpfung .....	313
1. Handlungsort .....	313
2. Vermögensbeeinträchtigung .....	314
3. Materiell-rechtliche Betrachtung .....	315
4. Zwischenergebnis .....	315
III. Alternativen zur Tatortanknüpfung .....	316
1. Gerichtliche Zuständigkeit .....	316
a) Einzelfallbetrachtung .....	316
b) Handlungszentrale des Schädigers .....	318
c) Vermögenszentrale des Geschädigten .....	318
d) Einschränkung des besonderen deliktischen Gerichtsstands: Anwendung auf	
die Rechtsprechungsbeispiele .....	318
e) Herstellerhaftungsklagen: Übertragung der Marktanknüpfung .....	321
f) Zwischenergebnis .....	321

2. Anwendbares Recht ..... 321  
 a) Einzelfallbetrachtung ..... 322  
 b) Handlungsort; Handlungszentrale des Schädigers ..... 322  
 c) Vermögenszentrale des Geschädigten ..... 323  
 d) Zwischenergebnis ..... 324  
 IV. Stellungnahme und Ergebnis: Auffangfallgruppe ..... 324

*Kapitel 6*

**Zusammenfassung der Ergebnisse** ..... 326

A. Rechtsprechungsanalysen ..... 326  
 B. Position der Rechtswissenschaft ..... 327  
 C. Eigene Position ..... 328  
 D. Schlussfolgerungen in Thesenform ..... 331

*Kapitel 7*

**Regelungsvorschläge** ..... 332

A. Zuständigkeit ..... 332  
 I. Artikel 7 Brüssel I-VO: Besondere Zuständigkeiten ..... 333  
 II. Sonstige Anpassungen ..... 333  
 B. Koordinationsrecht ..... 334  
 I. Grundregel ..... 334  
 II. Fallgruppenspezifische Sonderanknüpfungen ..... 335

**Entscheidungsverzeichnis** ..... 337

I. Europäischer Gerichtshof ..... 337  
 II. Deutsche Rechtsprechung ..... 338  
 III. Schweizerische Rechtsprechung ..... 339  
 IV. Englische Rechtsprechung ..... 339  
 V. Nordirland ..... 340  
 VI. Österreichische Rechtsprechung ..... 340

**Literaturverzeichnis** ..... 341

**Stichwortverzeichnis** ..... 357



## Einleitung

Treten in grenzüberschreitenden Sachverhalten rechtliche Streitigkeiten auf, ist zunächst zu klären, welche Gerichte zuständig sind und sodann, welches Recht zur Anwendung kommt. Dies bestimmt sich nach den Regeln des internationalen Zuständigkeits- und des Koordinationsrechts.<sup>1</sup> Erst im Anschluss daran können die materiellrechtlichen Fragen nach dem für anwendbar erklärten Recht untersucht werden. Schwierigkeiten auf der internationalprivatrechtlichen Ebene haben zur Folge, dass die rechtliche Prüfung verkompliziert und die Beilegung des Rechtsstreits verzögert wird.

Bei unerlaubten Handlungen, die zu reinen Vermögensschäden führen, bereitet sowohl die Bestimmung der Gerichtszuständigkeit als auch des anwendbaren Rechts bislang ungelöste Probleme. Solche Konstellationen stehen im Zentrum der vorliegenden Arbeit. Um zu veranschaulichen, welche Sachverhalte damit gemeint sind und worin genau die Herausforderungen bestehen, dient der folgende Beispielfall:<sup>2</sup>

Ein Privatanleger mit Wohnsitz in Wien, Österreich, schließt einen Anlagevertrag mit einer deutschen Vermögensverwaltungsgesellschaft und überweist das anzulegende Geld von seinem österreichischen Konto auf ein deutsches Konto.

Die deutsche Gesellschaft tätigt mit dem ihr überlassenen Geld an der Londoner Börse spekulative Finanzgeschäfte und die Anlagesumme geht verloren. Später fällt die Gesellschaft in Insolvenz.

---

<sup>1</sup> Soweit ersichtlich, hat sich für diese Rechtsbereiche bislang keine einheitliche Terminologie durchgesetzt. Manche Autoren bezeichnen die Normen, die in grenzüberschreitenden Fällen die Jurisdiktion der Gerichte und die Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen regeln, als Teil des *Internationalen Zivilprozessrechts*, s. z.B. *Geimer u. a.*, Internationales Zivilprozessrecht, S. 1, 3 m.w.N.; *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, S. 2 ff.; teilweise wird auch der Begriff des *Internationalen Zivilverfahrensrechts* verwendet, vgl. *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, S. 4; *Kropholler/Neuhaus*, Internationales Privatrecht, S. 1 f. Da es in der vorliegenden Arbeit primär um die gerichtliche Zuständigkeit in grenzüberschreitenden Fällen geht, wird diesbezüglich der Begriff des *internationalen Zuständigkeitsrechts* oder vereinfachend der *Zuständigkeit* verwendet.

Die Vorschriften, anhand derer das anwendbare Recht zu bestimmen ist, werden teilweise als *Kollisionsrecht* bezeichnet, vgl. *Junker*, Internationales Privatrecht, S. 3; *Rauscher*, IPR, S. 1; *Kropholler/Neuhaus*, Internationales Privatrecht, S. 103 f.; *Bar*, JZ 1985, S. 961 ff. Dieser Begriff ist jedoch zu kritisieren, da die entsprechenden Regeln gerade darauf abzielen, eine Kollision zu vermeiden. Vorzugswürdig ist daher der Begriff *Koordinationsrecht*, vgl. *Kadner Graziano*, Gemeineuropäisches internationales Privatrecht, S. 33–36. Für den Begriff des Koordinationsrechts zuletzt auch *Flessner*, ZEuP 2018, S. 729 ff.

<sup>2</sup> Angelehnt an den Sachverhalt in EuGH, 10.06.2004, C-168/02 (*Kronhofer*). S. dazu näher unten S. 54, 110.

Der Anleger will daher gegen den Geschäftsführer und die Anlageberater persönlich vorgehen. Diese Personen hätten ihn telefonisch dazu verleitet, riskante Finanzgeschäfte abzuschließen, ohne angemessen auf die Risiken hinzuweisen. Die Anlageberater und der Geschäftsführer sind in Deutschland wohnhaft.

Der Anleger will an seinem Wohnsitz, vor dem Handelsgericht Wien, Klage erheben. Er führt an, dort habe er die maßgeblichen Informationen erhalten und zur Grundlage seiner Anlageentscheidung gemacht. Von seinem dortigen Konto habe er das Geld überwiesen und dort sei der Verlust des Geldes für ihn letztlich spürbar geworden. Zudem sei er als Privatanleger schutzwürdig und müsse bereits deswegen das Recht haben, an seinem eigenen Wohnsitz zu klagen.

Aus denselben Gründen sei österreichisches Recht zur Lösung des Falles maßgeblich.

Die Beklagten bringen dagegen vor, die in Rede stehenden Handlungen seien in Deutschland oder London, jedenfalls aber nicht in Österreich begangen worden. Wenn überhaupt, sei das Anlagekonto in Deutschland betroffen. Der Umstand, dass der Kläger sein Vermögen allgemein als gemindert ansehe, könne keine Zuständigkeit der österreichischen Gerichte begründen.

Wie im nationalen Zuständigkeitsrecht gilt auch in grenzüberschreitenden Sachverhalten europaweit der Grundsatz, dass sich am Wohnsitz der allgemeine Gerichtsstand befindet, an dem eine Person gegebenenfalls verklagt werden kann. Der Anleger könnte daher unproblematisch vor *deutschen* Gerichten klagen.<sup>3</sup> Es wäre für ihn allerdings einfacher, ein Gerichtsverfahren an seinem eigenen Wohnsitz in Österreich anzustrengen: Dann könnte er ortsansässige Anwälte beauftragen und Gerichtsverhandlungen wären für ihn mit geringerem Aufwand verbunden.<sup>4</sup> Dafür müsste in Wien ein besonderer Gerichtsstand eröffnet sein.

Zwischen dem Anleger und den Anlageberatern beziehungsweise dem Geschäftsführer bestand kein Vertrag. Für eine Klage vor *österreichischen* Gerichten kommt in diesem Verhältnis nur der besondere Gerichtsstand für unerlaubte Handlungen in Betracht. Nach der maßgeblichen europäischen Zuständigkeitsvorschrift Art. 7 Nr. 2 Brüssel I-VO kann in einem solchen Fall „vor dem Gericht des Ortes (Klage erhoben werden), an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist [...]“.

Die Vorschrift wird nach der maßgeblichen Rechtsprechung des EuGH dahingehend ausgelegt, dass sie sowohl den Ort erfasst, an dem der Schädiger die deliktische Handlung vorgenommen hat, als auch den Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist.<sup>5</sup> Üblicherweise wird hierfür das Begriffspaar von Handlungs- und Erfolgsort verwendet. Wenn die beiden Orte auseinanderfallen, kann der

---

<sup>3</sup> Gem. Art. 4 Abs. 1 Brüssel I-VO sind deutsche Gerichte international zuständig. S. dazu näher unten S. 34.

<sup>4</sup> In dem Beispielsfall bezieht sich das vor allem auf den Reiseaufwand. Noch entscheidender dürfte in vielen grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten die Sprachbarriere sein.

<sup>5</sup> Gerichtshof, 30. 11. 1976, C-21/76 (*Bier*). S. dazu näher unten S. 37.

Kläger nach seiner Wahl entweder am Handlungs- oder am Erfolgsort Klage erheben.<sup>6</sup>

In dem obigen Beispielsfall kommen als Schädigungshandlungen der Beklagten sowohl die mangelhafte Aufklärung vor Vertragsschluss als auch die nachfolgende Geldanlage an der Londoner Börse in Betracht. Keine dieser Handlungen wurde in Österreich begangen, weswegen der Anleger sich für eine gerichtliche Zuständigkeit in Wien jedenfalls nicht auf den Handlungsort stützen kann. Eine Erhebung der Klage in Österreich ist damit nur zulässig, wenn sich dort der sogenannte Erfolgsort befindet.

Um diesen Anknüpfungspunkt zu beurteilen, muss das maßgebliche schädigende Ereignis bestimmt werden. Aus Sicht des Anlegers ist das die Vermögenseinbuße in Höhe der Anlagesumme, die er der Vermögensverwaltungsgesellschaft überlassen hat. Ursprünglich befand sich dieses Geld auf seinem österreichischen Konto, von wo das Geld abgeflossen ist, weswegen man den so genannten Erfolg der unerlaubten Handlung dort lokalisieren könnte. Das bringt allerdings einige praktische Probleme mit sich: Konten haben keine physische Belegenheit, sondern stellen einen schuldrechtlichen Anspruch des Kontoinhabers gegen das Kreditinstitut dar.<sup>7</sup> Man könnte das Konto zwar dadurch lokalisieren, dass man auf den Hauptsitz der Bank oder den der kontoführenden Zweigniederlassung abstellt. Besonders überzeugend ist das jedoch nicht, da Konten heutzutage an nahezu jedem Ort eröffnet werden können. Es bestünde daher die Gefahr, dass die Gerichte eines Ortes zuständig würden, der abgesehen von dem Konto keine Verbindung zum Sachverhalt aufweist. Offen wäre außerdem, wie zu verfahren ist, wenn sich die Vermögenseinbuße über mehrere Konten in verschiedenen Rechtsordnungen erstreckt.<sup>8</sup>

Denkbar ist es deswegen, nicht einzelne Konten, sondern den Wohnsitz des Geschädigten als Erfolgsort anzusehen. Schließlich ist dort das Zentrum seiner vermögensrechtlichen Interessen zu vermuten.<sup>9</sup> Dies hätte jedoch zur Folge, dass der Geschädigte bei Vermögensdelikten immer an seinem Wohnsitz Klage erheben könnte, was jedenfalls im Grundsatz nicht der Systematik der europäischen Zuständigkeitsvorschriften entspricht. Danach ist in dem Staat Klage zu erheben, in welchem der Beklagte seinen Wohnsitz hat.<sup>10</sup>

---

<sup>6</sup> S. dazu näher unten S. 37 f.

<sup>7</sup> *Freitag*, WM 2015, S. 1168; *Wendelstein*, GPR 2016, S. 145 ff.

<sup>8</sup> S. aber die schweizerische Rechtsprechung zu Untreuedelikten (S. 150 ff.) und die jüngeren Urteile des EuGH im Kartelldeliktsrecht, S. 252 ff.

<sup>9</sup> Bei über das Internet begangenen Persönlichkeitsrechtsverletzungen verfolgt der Europäische Gerichtshof einen vergleichbaren Ansatz: Der Wohnort des Geschädigten wird als Mittelpunkt der persönlichkeitsrechtlichen Interessen angesehen, s. EuGH, 25.10.2011, C-509/09 und C-161/10 (*eDate Advertising GmbH*).

<sup>10</sup> Vgl. Erw. 15 f. Brüssel I-VO. Speziell für Vermögensdelikte hat der Europäische Gerichtshof mittlerweile klargestellt, dass die Vermögenszentrale keinen Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit darstellt. S. dazu näher unten S. 72 ff.